

Integrationsbeiratssatzung der Stadt Memmingen

vom 04. November 2020

Bekannt gemacht am: 06. November 2020

In Kraft getreten am: 07. November 2020

	Seite
§ 1 Integrationsbeirat	1
§ 2 Aufgaben und Rechte	1
§ 3 Zusammensetzung	2
§ 4 Berufung und Wahl der Mitglieder	3
§ 5 Berufung der Mitglieder	3
§ 6 Wahl der Mitglieder	3
§ 7 Pflichten der Mitglieder	5
§ 8 Vorsitzende/r des Integrationsbeirats	6
§ 9 Geschäftsgang	6
§ 10 Haushaltsmittel	7
§ 11 Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz	7
§ 12 In-Kraft-Treten	7

Aufgrund von Artikel 23 Satz 1 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (Bayerische Rechtssammlung Gliederungsnummer 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 350), erlässt die Stadt Memmingen folgende Satzung:

§ 1 Integrationsbeirat

Die Stadt Memmingen bildet zur Förderung der Integration und des gleichberechtigten Zusammenlebens im Interesse guter menschlicher Beziehungen zwischen den Bürgerinnen und Bürgern mit und ohne Migrationshintergrund einen überparteilichen, in seinen Entscheidungen unabhängigen, Integrationsbeirat.

§ 2 Aufgaben und Rechte

(1) Der Integrationsbeirat soll die Integration der Migrantinnen und Migranten in die städtische Gesellschaft unterstützen, dabei insbesondere

- die Verbindung der Memmingerinnen und Memminger mit und ohne Migrationshintergrund fördern

- die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund in der Stadt Memmingen vertreten,

- den Stadtrat und die Stadtverwaltung in allen Fragen, die die in Memmingen lebende Bevölkerung mit Migrationshintergrund allgemein betreffen und die zum eigenen Wirkungskreis der Stadt Memmingen gehören beraten,

-durch Anregungen, Vorschläge, Veranstaltungen (insb. Durchführung des Festivals der Kulturen im Rahmen des städt. Kulturfestivals) und Konzepte die Weiterentwicklung der Integration in Memmingen voranbringen und begleiten,

-aktuelle Fragen und Problemstellungen erörtern,

-die Koordination und Abstimmung der bestehenden Einrichtungen, Projekte, Angebote und Maßnahmen verbessern.

(2) ¹Der Integrationsbeirat begleitet den Stadtrat, die Verwaltung, die städtischen Gremien sowie anderer Organisationen und Verbände inhaltlich und konstruktiv. ²Er kann Anträge, Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen schriftlich an den Oberbürgermeister herantragen. ³Die zuständige Stelle soll Anträge und Empfehlungen des Integrationsbeirates möglichst innerhalb einer Frist von 3 Monaten behandeln.

(3) Der Oberbürgermeister soll den Integrationsbeirat möglichst frühzeitig über alle in den Aufgabenbereich des Integrationsbeirats fallenden Angelegenheiten der städtischen Ämter/Dienststellen unterrichten, soweit keine Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitspflicht besteht.

(4) Der Oberbürgermeister kann dem Integrationsbeirat Beratungsgegenstände und Anfragen zur Stellungnahme zuleiten, welche im Rahmen des Geschäftsgangs möglichst innerhalb einer Frist von 3 Monaten zu behandeln sind.

§ 3 Zusammensetzung

Der Integrationsbeirat besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

- a) Oberbürgermeister/in
- b) Referent/in des Stadtrats für Integration
- c) Je ein Mitglied pro Stadtratsfraktion
- d) 12 Migrantinnen und Migranten, wie sie unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit nach Herkunftsbereich (regionale Abstammung oder Herkunft) in der Stadt mit Hauptwohnsitz gemeldet sind:

-Afrika	1 Sitz
-Asien	1 Sitz
-(Spät)Aussiedler	2 Sitze
-Ehem. GUS-Staaten	1 Sitz
-Europäische Union	2 Sitze
-Sonst. Europa	2 Sitze
-Türkei	2 Sitze
-Fluchtkontext	1 Sitz

§ 4 Berufung und Wahl der Mitglieder

¹Der Stadtrat beruft oder wählt die Mitglieder des Integrationsbeirates jeweils auf die Dauer von 6 Jahren entsprechend nachfolgender Regelungen in § 5 und § 6. ²Für jedes stimmberechtigte Mitglied nach § 3 c) und § 3 d) ist eine Stellvertretung zu bestimmen.

§ 5 Berufung der Mitglieder

Die Berufung der Mitglieder und ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter nach § 3 c) erfolgt entsprechend der Geschäftsordnung des Stadtrats.

§ 6 Wahl der Mitglieder

(1) Die geheime Wahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu § 3 d) erfolgt durch den Stadtrat auf Basis regionaler Abstammung oder Herkunft getrennter

Bewerbungs-/Vorschlagslisten unter Berücksichtigung der Kriterien:

- Migrationshintergrund,
- Herkunftsbereich,
- Geschlecht,
- Alter,
- persönliche Erfahrung im Integrations-/Migrationsbereich,
- bürgerschaftliches Engagement,

- gesellschaftliches Netzwerk im und außerhalb des Migrationsbereichs und
- vorhandene Unterstützung durch Gruppen.

(2) ¹Spätestens am 01. Februar vor Beginn der Amtszeit des Integrationsbeirates fordert die Stadt durch amtliche Bekanntmachung zur Einreichung von Bewerbungen und Vorschlägen für die Aufnahme in die Bewerbungs-/Vorschlagslisten für die Wahl von Migrantinnen und Migranten nach § 3 d) in den Integrationsbeirat auf. ²In der Aufforderung ist der Einreichungszeitraum von mindestens vier Wochen, der frühestens 14 Tage nach der Bekanntmachung beginnt, angegeben. ³Auf einem bekannt zu gebenden und in geeigneter Form zur Verfügung zu stellenden Einreichungsformblatt sind alle erforderlichen formalen Personenangaben (Name, Vorname, akad. Grad, Geburtsdatum, Adresse, wohnhaft in Memmingen seit) inkl. Herkunftsregion zum Vorschlag zu machen; dabei sind nach Möglichkeit Angaben zu den in Abs.1 aufgeführten Kriterien zu tätigen.

(3) ¹Vorschlagsberechtigt sind

1. volljährige Personen, die mit Hauptwohnung in Memmingen gemeldet sind,
2. juristische Personen und Personenvereinigungen mit dem Sitz in Memmingen, die das Vor- schlagsrecht durch ihre Organe ausüben,
3. die Stadtratsfraktionen.

²Maßgeblich sind die Verhältnisse zu Beginn des Einreichungszeitraums nach Abs. 2 S.2. ³Jeder Vorschlagsberechtigte darf pro nach Herkunftsbereich getrennter Bewerbungs-/Vorschlagsliste nur eine Person vorschlagen.

(4) ¹Vorgeschlagen werden können nur folgende Personen:

- a) zugewanderte und nicht zugewanderte Ausländer
- b) zugewanderte und nicht zugewanderte Eingebürgerte
- c) (Spät-)Aussiedler
- d) mit deutscher Staatsangehörigkeit geborene Nachkommen der drei zuvor genannten Gruppen,
die
- e) zu Beginn des Einreichungszeitraums mindestens seit sechs Monaten mit ihrer Hauptwohnung in Memmingen gemeldet und volljährig sind.

²Diese Voraussetzungen müssen in gleicher Weise bei Bewerbungen vorliegen.

(5) ¹Personen können von mehreren Vorschlagsberechtigten vorgeschlagen werden. ²Sich bewerbende und vorgeschlagene Personen müssen auf dem eingereichten Formblatt oder allgemein gegenüber der Stadt ihre Bereitschaft erklären, im Falle ihrer Wahl als Mitglied des zu wählenden Integrationsbeirats pflichtgemäß zur Verfügung zu stehen. ³Die während des Einreichungszeitraums eingegangenen Vorschläge, welche die Voraussetzungen nach Abs. 4 erfüllen, werden getrennt nach den in § 3 d) aufgeführten Herkunftsbereichen in alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen der Bewerber und Vorgeschlagenen in eine Bewerbungs-/Vorschlagsliste eingetragen. ⁴Diese enthält neben den Angaben nach Abs. 1 (Kriterien) Namen, Vornamen, akademische Grade, Geburtsjahr sowie Anschrift der Bewerber/Vorgeschlagenen. ⁵Bei jeder vorgeschlagenen Person wird vermerkt, von wie vielen Vorschlagsberechtigten sie vorgeschlagen wurde.

(6) ¹Der neu gewählte Stadtrat wählt zeitnah aus den Herkunftsbereichen nach § 3 d) getrennten Bewerbungs-/Vorschlagslisten die Migrantenvvertreter ohne Aussprache in geheimer Wahl. ²Jedes Mitglied des Stadtrats hat dabei je nach Satz 1 getrennter Bewerbungs-/Vorschlagslisten so viele Stimmen, wie jeweils Migrantenvvertreter vorgesehen sind. ³Gewählt sind je getrennter Bewerbungs-/Vorschlagslisten die Personen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen. ⁴Bei Stimmengleichheit entscheidet über die Wahl oder Reihenfolge das Los. ⁵Die weiteren Personen der jeweils getrennten Bewerbungs-/Vorschlagslisten sind in der Reihenfolge ihrer erhaltenen Stimmen Ersatzleute. ⁶ Enthält eine der Bewerbungs-/Vorschlagslisten weniger Personen als Sitze, werden die darin genannten Personen durch Beschluss des Stadtrats ohne Wahl bestellt.

(7) ¹Eine Abberufung durch den Stadtrat erfolgt per Beschluß für

- Mitglieder nach § 3 b) und c) entsprechend der Geschäftsordnung des Stadtrats
- Mitglieder nach § 3 d), die aus wichtigen Gründen ihr Amt niederlegen oder ihren Hauptwohnsitz außerhalb Memmingsens anmelden.

²Die Abberufung durch den Stadtrat erfolgt in Benehmen mit dem Integrationsbeirat für

- Mitglieder, welche die Werte der freiheitlich-demokratischen Grundordnung nicht mittragen oder wiederholt rassistische Positionen und diskriminierende Ideologien vertreten und damit oder in sonstiger Weise die Arbeit des Integrationsbeirats in gröblicher Weise stören, insbesondere auf Vorschlag von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Integrationsbeirats
- Mitglieder des Integrationsbeirats, die an 3 Sitzungen infolge unentschuldigter fehlen.

³Der betreffende Sitz ist vom Stadtrat zeitnah durch Berufung neu zu vergeben.

(8) Die Amtszeit des Integrationsbeirates entspricht der Amtsperiode des Stadtrats.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Integrationsbeirats wirken zur Wahrung demokratischer Grundrechte, im Interesse guter menschliche Beziehungen zwischen den Bürgerinnen und

Bürgern mit bzw. ohne Migrationshintergrund und zur Förderung der Integration sowie des gleichberechtigten Zusammenlebens in Memmingen zusammen.

(2) Neben der Teilnahme an den Sitzungen des Integrationsbeirats sind die Mitglieder verpflichtet, die Werte der freiheitlich-demokratischen Grundordnung mitzutragen, keine rassistischen Positionen oder diskriminierende Ideologien zu vertreten oder in anderer Weise die Arbeit des Integrationsbeirats in gröblicher Weise zu stören.

§ 8 Vorsitzende/r des Integrationsbeirats

(1) ¹Vorsitzende/r des Integrationsbeirates ist ein Vertreter/ eine Vertreterin aus dem Kreis der Migrantenvorteiler nach § 3 d. ²Die Amtszeit ist auf 2 Wahlperioden begrenzt. ³Die vom Oberbürgermeister bestimmte Geschäftsstelle unterstützt den Vorsitzenden/die Vorsitzende bei seiner/ihrer Tätigkeit.

(2) ¹Der Integrationsbeirat wählt eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus dem Kreis der Mitglieder nach § 3 d) mit einfacher Mehrheit. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Vorsitzende/r und Stellvertreter/in dürfen nicht dem Stadtrat oder einer anderen Volksvertretung angehören.

§ 9 Geschäftsgang

(1) ¹Die Tätigkeit im Integrationsbeirat ist ehrenamtlich. ²Auslagen können nach den für den Stadtrat geltenden Regelungen auf Antrag aus den Haushaltsmitteln ersetzt werden.

(2) ¹Der Vorsitzende beruft den Integrationsbeirat nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, mindestens jedoch dreimal jährlich, unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung zu Sitzungen ein. ²Die konstituierende Sitzung des Integrationsbeirates wird durch den/die Oberbürgermeister/in einberufen und geleitet.

(3) ¹Soweit in der Satzung nicht anderes bestimmt ist, gelten für den Geschäftsgang die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung für den Stadtrat Memmingen in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend. ²Die Führung eines Ergebnisprotokolls zu den Sitzungen erfolgt durch die Geschäftsstelle; jedes Mitglied erhält einen Abdruck des Protokolls.

(4) Zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte können bei Bedarf Verbände, Organisationen, Gruppen oder Einzelpersonen sowie Mitarbeiter der Stadtverwaltung beratend hinzugezogen werden.

(5) Der Integrationsbeirat kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Arbeitsgruppen einrichten. Vorsitz und Stellvertretung der Arbeitsgruppen werden durch Akklamation bestimmt.

§ 10 Haushaltsmittel

¹ Der Integrationsbeirat verfügt eigenständig über die von der Stadt Memmingen gewährten Haushaltsmittel entsprechend deren Zweckbestimmung. ² Die Bewirtschaftung der dem Integrationsbeirat vom Stadtrat zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel erfolgt durch die beauftragte Stelle (§ 8 Abs.1 S.3). ³ Darüber hinausgehende projektbezogene Mittel sind unter Angabe des Verwendungszwecks im Vorhinein zu beantragen.

§ 11 Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz

¹Der Integrationsbeirat kann mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder verdiente, langjährige Vorsitzende des Integrationsbeirats zu Ehrenvorsitzenden und verdiente, langjährige Mitglieder zur Ehrenmitgliedern ernennen. ²Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder habe das Recht zur Teilnahme an allen Sitzungen des Integrationsbeirats und sind zu allen Sitzungen und Veranstaltungen des Integrationsbeirats einzuladen. ³Ehrungen nach Satz 1 können in gleicher Weise für Verdienste im früheren Ausländerbeirat beschlossen werden; frühere Ehrungen des Ausländerbeirats gelten für den Integrationsbeirat fort und gewähren die Rechte nach Satz 2.

§ 12 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung für den Ausländerbeirat außer Kraft. ³Für die Neukonstituierung des Integrationsbeirats nach erstem Inkrafttreten dieser Satzung erfolgt das Bewerbungs-/Vorschlagsverfahren abweichend vom in § 6 Abs. 2 Satz 1 geregelten Termin; die Wahl der Migrantenvertreter nach § 3 d) durch den Stadtrat erfolgt zeitnah nach Abschluss des Bewerbungs- und Vorschlagsverfahrens.

Memmingen, den 04. November 2020
Manfred Schilder
Oberbürgermeister